

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/11644 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts**

#### **A. Problem**

Infolge der Föderalismusreform hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug verloren. In Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) heißt es nunmehr, dass sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf das gerichtliche Verfahren ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges erstrecke. In den Ländern laufen deshalb gegenwärtig Arbeiten zum Erlass von Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen. In Niedersachsen ist bereits ein solches Gesetz in Kraft getreten.

Der Bund darf künftig noch jenen Bereich regeln, der gegenwärtig von der Generalklausel in § 119 Abs. 3 Alternative 1 der Strafprozessordnung (StPO) erfasst ist (Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert). Bislang verhält sich die StPO in ihrem § 119 nur rudimentär über Beschränkungen, die Beschuldigten in der Untersuchungshaft auferlegt werden dürfen. Konkretisierungen hierzu finden sich derzeit lediglich in der Untersuchungshaftvollzugsordnung, einer gemeinsamen Verwaltungsanordnung der Länder. Das erste Ziel des vorliegenden Entwurfs ist daher die Integration des dem Bund verbliebenen, aber derzeit im Wesentlichen außerhalb der Strafprozessordnung normierten Regelungsbereichs in die Strafprozessordnung. Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – kurz: CPT) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR).

Mit dem Gesetzentwurf soll das Recht der Untersuchungshaft im Neunten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozessordnung teilweise überarbeitet werden. Schwerpunkt der Novelle ist die Neufassung des § 119 StPO, der die bislang in Konkretisierung von § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO in der Untersuchungshaftvollzugsordnung unter dem Gesichtspunkt „Zweck der Untersuchungshaft“ ausgestalteten Beschränkungen und ihre Anordnungsvoraussetzungen explizit in den Text der Strafprozessordnung übernimmt. § 119a StPO-E regelt die Rechtsbehelfe der Inhaftierten gegen vollzugliche Entscheidungen und Maßnahmen.

Die §§ 114d und 114e StPO-E sollen gewährleisten, dass Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung stehen und legen zu diesem Zweck wechselseitige Informationspflichten fest. § 116b StPO-E setzt die bisherige Praxis u. a. zur Unterbrechung der Untersuchungshaft bei gleichzeitig anstehendem Strafvollzug in anderer Sache in den Gesetzestext der Strafprozessordnung um.

§ 147 Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 StPO-E setzt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Akteneinsichtsrecht um. Außerdem werden die vom CPT geforderten Belehrungspflichten gegenüber Beschuldigten sowie die Benachrichtigungspflichten bei Verhaftung bzw. gerichtlicher Vorführung normiert (§§ 114b, 114c StPO-E).

## **B. Lösung**

Infolge der Ausschussberatungen sollen die Rechte des Beschuldigten – auf Akteneinsicht, auf Pflichtverteidigerbestellung und auf zügige Entscheidung über eine mögliche Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls bei Vorführung vor den „nächsten“ Richter – gegenüber dem Gesetzentwurf weiter gestärkt und auf Wunsch einiger Länder zudem Übergangsregelungen (§ 13 EGStPO-E, § 121 Abs. 2 JGG-E) aufgenommen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass die Erweiterung der Pflichtverteidigerbestellung zwar mit zusätzlichen Kosten verbunden sei, diese Kosten aber durch Einsparungen infolge verkürzter Haftzeiten (Konsequenz der frühen Verteidigerbeordnung) mehr als kompensiert würden.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11644 in der aus der nachstehenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2009

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Miersch**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts  
– Drucksache 16/11644 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

##### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 98 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

1. unverändert

„Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.“

2. Die §§ 114a und 114b werden durch die folgenden §§ 114a bis 114e ersetzt:

2. Die §§ 114a und 114b werden durch die folgenden §§ 114a bis 114e ersetzt:

„§ 114a

„§ 114a

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm **unverzüglich** in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.

§ 114b

§ 114b

(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Ist eine schriftliche Belehrung erkennbar nicht ausreichend, hat zudem eine mündliche Belehrung zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine schriftliche Belehrung nicht möglich ist; sie soll jedoch nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde; falls er sich weigert, ist dies zu dokumentieren.

(1) unverändert

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

## Entwurf

1. unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem *Richter* vorzuführen ist, *der* ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
2. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
3. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt seiner Wahl zu verlangen und
6. einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist darauf hinzuweisen, dass er im Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.

## § 114c

(1) Einem verhafteten Beschuldigten ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Wird gegen einen verhafteten Beschuldigten nach der Vorführung vor das Gericht Haft vollzogen, hat das Gericht die unverzügliche Benachrichtigung eines seiner Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens anzuordnen. Die gleiche Pflicht besteht bei jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft.

## § 114d

(1) Das Gericht übermittelt der für den Beschuldigten zuständigen Vollzugsanstalt mit dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des Haftbefehls. Darüber hinaus teilt es ihr mit

1. die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft und das nach § 126 zuständige Gericht,
2. die Personen, die nach § 114c benachrichtigt worden sind,
3. Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2,
4. weitere im Verfahren ergehende Entscheidungen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich ist,
5. Hauptverhandlungstermine und sich aus ihnen ergebende Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich sind,
6. den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils sowie
7. andere Daten zur Person des Beschuldigten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforder-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem **Gericht** vorzuführen ist, **das** ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt **oder eine Ärztin** seiner Wahl zu verlangen und
6. **unverändert**

Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist darauf hinzuweisen, dass er im Verfahren die **unentgeltliche** Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.

## § 114c

**unverändert**

## § 114d

**unverändert**

## Entwurf

derlich sind, insbesondere solche über seine Persönlichkeit und weitere relevante Strafverfahren.

Die Sätze 1 und 2 gelten bei Änderungen der mitgeteilten Tatsachen entsprechend. Mitteilungen unterbleiben, soweit die Tatsachen der Vollzugsanstalt bereits anderweitig bekannt geworden sind.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterstützt das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und teilt der Vollzugsanstalt von Amts wegen insbesondere Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 sowie von ihr getroffene Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2 mit. Zudem übermittelt die Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt eine Ausfertigung der Anklageschrift und teilt dem nach § 126 Abs. 1 zuständigen Gericht die Anklageerhebung mit.

## § 114e

Die Vollzugsanstalt übermittelt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von Amts wegen beim Vollzug der Untersuchungshaft erlangte Erkenntnisse, soweit diese aus Sicht der Vollzugsanstalt für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger von Bedeutung sind und diesen nicht bereits anderweitig bekannt geworden sind. Sonstige Befugnisse der Vollzugsanstalt, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitzuteilen, bleiben unberührt.“

3. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Richter“ durch die Wörter „Das Gericht“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2, § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1) zu belehren. § 304 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 114e

unverändert

3. unverändert

3a. § 115a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung dem zuständigen Gericht vorgeführt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsgericht vorzuführen.“

(2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, dass der Haftbefehl aufgehoben, seine Aufhebung durch die Staatsanwaltschaft beantragt (§ 120 Abs. 3) oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat das Ge-

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach § 116a wird folgender § 116b eingefügt:

## „§ 116b

Die Vollstreckung der Untersuchungshaft geht der Vollstreckung der Auslieferungshaft, der vorläufigen Auslieferungshaft, der Abschiebungshaft und der Zurückweisungshaft vor. Die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen geht der Vollstreckung von Untersuchungshaft vor, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung, weil der Zweck der Untersuchungshaft dies erfordert.“

5. § 119 wird durch die folgenden §§ 119 und 119a ersetzt:

## „§ 119

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abzurechnen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) Die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle. Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Die Übertragung ist unanfechtbar.

**richt Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt es diese dem zuständigen Gericht und der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit; das zuständige Gericht prüft unverzüglich, ob der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist.“**

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.**

4. unverändert

- 4a. § 117 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.**

5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Ist die Überwachung der Telekommunikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnet, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. Der Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(4) Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
  - a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
  - b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Absatz 2 zuständige Stelle.

(5) Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn gegen einen Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft angeordnet ist, eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird (§ 116b). Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach § 126.

## § 119a

(1) Gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts kann auch die für die vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.“

6. § 126 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft, die Aussetzung ihres Vollzugs (§ 116), ihre Vollstreckung (§ 116b) sowie auf Anträge nach § 119a beziehen, das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Richter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen“ durch die Wörter „das Gericht zuständig, das die vorangegangene Entscheidung getroffen“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann das Gericht seine Zuständigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf das für diesen Ort zuständige Amtsgericht übertragen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nach Einlegung der Revision“ durch die Wörter „Während des Revisionsverfahrens“ ersetzt.

7. In § 126a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 117 bis 119“ durch die Angabe „§§ 117 bis 119a“ ersetzt.

7. unverändert

## Entwurf

8. Dem § 127 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.“
9. Dem § 127b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.“
10. § 147 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck, *auch in einem anderen Strafverfahren*, gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
 „(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. unverändert
9. unverändert
- 9a. § 140 wird wie folgt geändert:**
- a) **Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:**  
 „**4. gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Abs. 5 vollstreckt wird;**“.
- b) **In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 117 Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.**
- 9b. § 141 wird wie folgt geändert:**
- a) **In Absatz 1 wird die Angabe „§ 140 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 8 und Abs. 2“ ersetzt.**
- b) **Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:**  
 „**Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.**“
- c) **In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Abs. 5 zuständige Gericht.“ angefügt.**
10. § 147 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; **in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.**“
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
 „(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2 **erster Halbsatz**, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. § 148 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ist ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter einer Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches dringend verdächtig, soll das Gericht anordnen, dass im Verkehr mit Verteidigern Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst dem nach § 148a zuständigen Gericht vorgelegt werden. Besteht kein Haftbefehl wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, trifft die Entscheidung das Gericht, das für den Erlass eines Haftbefehls zuständig wäre. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 zu überwachen, sind für Gespräche mit Verteidigern Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.“
12. § 162 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anträge“ die Wörter „vor Erhebung der öffentlichen Klage“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist. Während des Revisionsverfahrens ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach einem Antrag auf Wiederaufnahme ist das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht zuständig.“
13. § 163c wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
14. In § 275a Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „bis 119“ durch die Angabe „bis 119a“ ersetzt.
15. In § 406e Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Untersuchungszweck“ die Wörter „, auch in einem anderen Strafverfahren,“ eingefügt.
16. In § 453c Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „115a und § 119“ durch die Angabe „115a, 119 und 119a“ ersetzt.
17. In § 477 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zwecke des Strafverfahrens“ die Wörter „, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren,“ eingefügt.

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

**Artikel 1a****Änderung des Einführungsgesetzes zur  
Strafprozessordnung****Nach § 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

rungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgender § 13 eingefügt:

## „§ 13

**Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts**

In den Ländern, die bis zum 1. Januar 2010 noch keine landesgesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft getroffen haben, gilt bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, § 119 der Strafprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung, soweit dort der Vollzug der Untersuchungshaft geregelt ist, neben der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung fort.“

**Artikel 2****Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 122 wie folgt gefasst:  
„§ 122 (weggefallen)“
2. § 122 wird aufgehoben.
3. In § 167 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozessordnung sowie“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 2 bis 122“ durch die Angabe „§§ 2 bis 121“ ersetzt.
4. In § 171 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozessordnung sowie“ eingefügt und wird die Angabe „51 bis 122“ durch die Angabe „51 bis 121“ ersetzt.
5. § 178 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:  
„§ 72b

Verkehr mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Betreuungshelfer und dem Erziehungsbeistand

Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist auch den Vertretern der Jugendgerichtshilfe der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet. Entsprechendes gilt, wenn der Beschuldigte der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungs-

**Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

beistand bestellt ist, für den Helfer oder den Erziehungsbeistand.“

- |  |                |
|--|----------------|
| 2. In § 83 Abs. 1 wird die Angabe „und 91 Abs. 2“ durch die Angabe „und 89b Abs. 2“ ersetzt. | 2. unverändert |
| 3. Nach § 89a werden die folgenden §§ 89b und 89c eingefügt:                                 | 3. unverändert |

## „§ 89b

## Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

(1) An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, kann die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden. Hat der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden.

(2) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

## Vierter Unterabschnitt

## Untersuchungshaft

## § 89c

## Vollstreckung der Untersuchungshaft

Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden. Die Entscheidung trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ist vor der Entscheidung zu hören.“

- |  |                |
|--|----------------|
| 4. Die §§ 91 und 93 werden aufgehoben.   | 4. unverändert |
| 5. In § 92 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 89b Abs. 1“ ersetzt             | 5. unverändert |
| 6. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „sowie § 73“ durch die Wörter „sowie die §§ 72a bis 73“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  | 7. unverändert |

„(2) Für die Vollstreckung von Untersuchungshaft an zur Tatzeit Heranwachsenden gilt § 89c entsprechend.“

**8. § 121 wird wie folgt geändert:**

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Ländern, die bis zum 1. Januar 2010 noch keine landesgesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen getroffen haben, gilt bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, § 93 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung fort.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 4****Artikel 4****Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**

unverändert

§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I 1994, S. 1537), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 119 der Strafprozessordnung entsprechend.“

**Artikel 5****Artikel 5****Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes**

unverändert

§ 12 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Vollzug der Haft auf Grund einer Anordnung nach § 5 gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 6****Artikel 6****Folgeänderungen**

unverändert

(1) In § 117b Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(2) In § 101 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(3) In § 108 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(4) In § 82b Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(5) In § 148 Abs. 3 Halbsatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 162 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 162“ ersetzt.

## Entwurf

(6) In Artikel 4 Halbsatz 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (BGBl. 1969 II S. 1939), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 162 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 162“ ersetzt.

**Artikel 7****Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7**

unverändert

**Artikel 8****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) § 13 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und § 121 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes treten am 1. Januar 2012 außer Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Peter Danckert, Dr. Matthias Miersch, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/11644** in seiner 205. Sitzung am 12. Februar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/11644 in seiner 95. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11644 in seiner 127. Sitzung am 4. März 2009 beraten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 136. Sitzung am 22. April 2009 stattgefunden hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Frank Buckow	Richter am Amtsgericht Berlin-Tiergarten
Dr. Stefan König	Vorsitzender des Strafrechtsausschusses, Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin
Prof. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen	Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
Thilo Pfordte	Rechtsanwalt, Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Prof. Dr. Heinz Schöch	Ludwig-Maximilians-Universität, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug
Michael Tsambikakis	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Köln
Dr. Ernst Tschanett	Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg
Prof. Dr. Hans-Joachim Weider	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Frankfurt am Main
Joachim Weimer	Vorsitzender Richter am Landgericht Konstanz.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 136. Sitzung des Rechtsausschusses vom 22. April 2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, der Gesetzentwurf habe durch die Ausschussberatungen erhebliche Verbesserungen erfahren. Insbesondere seien auf den Gebieten des Akteneinsichtsrechts sowie der Pflichtverteidigerbestellung Fortschritte erzielt worden. Künftig sei nicht mehr die Verteidigerbestellung ab dem dritten Monat der Untersuchungshaft der Regelfall, sondern die unverzügliche Bestellung nach Beginn des Vollzugs der freiheitsentziehenden Maßnahme. Hierfür sprächen nicht allein fiskalische Gründe einer möglichen Kostenersparnis. Die Regelung diene vielmehr der Verwirklichung eines fairen Verfahrens, denn der Beschuldigte sei im Fall der Festnahme zur Wahrung seiner Rechte auf anwaltliche Unterstützung angewiesen. Dies sei auch vielen Richtern bewusst. Gerade zu Beginn der Untersuchungshaft, wenn sich der Beschuldigte ohnehin in einer hilflosen Situation befände, würden die Weichen für den weiteren Verlauf des Verfahrens gestellt, etwa über das Aussageverhalten oder die Beibringung von Gegenbeweisen.

Trotz der Verbesserungen am Regierungsentwurf blieben die Änderungen hinter den Erwartungen der Fraktion zurück. In der ersten Lesung sei von den Rednern der Regierungskoalition betont worden, wesentliche Festlegungen für das Verfahren würden schon in den ersten Stunden nach der vorläufigen Festnahme getroffen, weshalb bereits ab diesem Zeitpunkt die Beschuldigtenrechte gestärkt werden müssten. Nun habe man sich aber auf die Verkündung des Haftbefehls als maßgeblichen Zeitpunkt festgelegt. Zwar sei es praktisch nicht durchzuführen, bereits im Augenblick der vorläufigen Festnahme einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Alternativ müssten die Beschuldigten aber bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens intensiv über ihre Rechte aufgeklärt werden. Die Bestellung des Pflichtverteidigers sei auch für den Fall vorzusehen, dass die Staatsanwaltschaft bei einem vorläufig Festgenommenen zu der Überzeugung gelange, sie müsse einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen. Der Pflichtverteidiger habe dann die Möglichkeit, an der Entscheidung des Ermittlungsrichters mitzuwirken, ob Untersuchungshaft zu verhängen sei.

Zu kritisieren sei zudem, dass das Akteneinsichtsrecht nicht immer, sondern nur „in der Regel“ zu gewähren sei. Der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei zu entnehmen, dass dem Verteidiger die Akten zur Verfügung gestellt werden müssten, die die Inhaftierung begründeten. Es sei nicht zu erwarten, dass sämtliche Aktenteile überlassen würden. Jedoch sei zu verlangen, dass unter Berücksichtigung der Verfassungsrechtsprechung zumindest Einsicht in die Aktenteile gewährt werde, die nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden die Inhaftierung rechtfertigten.

Im Gesetzentwurf fehle eine Regelung über die Höchstdauer der Untersuchungshaft sowie eine – in vielen Landesgesetzen

zen enthaltene – einleitende Klarstellung, dass für einen Untersuchungshäftling die Unschuldsvermutung gelte und ihm nur die Beschränkungen auferlegt werden könnten, die unerlässlich seien. Viele seit langem diskutierte Schwachpunkte des Untersuchungshaftrechts gehe der Gesetzentwurf gar nicht an; insofern werde die Chance zu einer grundlegenden Reform verpasst.

Wegen der erwähnten Verbesserungen bei gleichzeitig fortbestehendem Verbesserungsbedarf werde man den Gesetzentwurf nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, ablehnen, sondern sich bei der Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf aufgrund der in den Ausschussberatungen eingeführten Verbesserungen des Akteneinsichtsrechts und des Rechts der Pflichtverteidigerbestellung zustimmen. Die Befürchtungen der Länder, die Ausweitung der Pflichtverteidigerbestellung werde sich belastend auf die Justizhaushalte auswirken, seien nicht nachvollziehbar. Die Sachverständigenanhörung, insbesondere die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Heinz Schöch, hätten verdeutlicht, dass die Einschaltung eines Verteidigers bereits im Anfangsstadium der Ermittlungen im Regelfall zu einem kürzeren Vollzug der Untersuchungshaft führe. Dies bringe eine erhebliche Entlastung der Justizhaushalte.

Die **Fraktion der SPD** teilte mit, auch sie könne für die Reaktion der Landesjustizminister kein Verständnis aufbringen. Für ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf sei aber nicht allein der fiskalische Grund der Kostenersparnis bei früher Pflichtverteidigerbestellung entscheidend. Vielmehr stünden die Rechte des Beschuldigten und die Möglichkeit einer Verfahrensbeschleunigung im Vordergrund. Wenn der Staat einem bis zur Verurteilung als unschuldig geltenden Bürger die Freiheit nehme, müsse er ihm so früh wie möglich einen Verteidiger zur Seite stellen. Die Bestellung erst nach drei Monaten Untersuchungshaft sei antiquiert. Über die Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts der Verteidigerbestellung habe man ausführlich diskutiert. Ihn in der vorläufigen Festnahme zu sehen, sei praktisch nicht umzusetzen. Bereits die Freiheitsentziehung zu Zwecken der Kontrolle der Blutalkoholkonzentration würde dann die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme erfüllen und somit eine Pflichtverteidigerbestellung notwendig machen. Der insoweit maßgebliche Zeitpunkt sei der Beginn der Vollstreckung des Haftbefehls ggf. verbunden mit der Entscheidung über die sofortige Haftverschonung.

Die Regelung, die gar keine große Reform des Untersuchungshaftrechts angestrebt habe, wirke einem in der Praxis zu bemerkenden Zweiklassenverteidigungsrecht entgegen. Ein vermögender Beschuldigter könne sich in der – womöglich medial begleiteten – Situation der Festnahme bereits mit einem oder mehreren Verteidigern umgeben; ein anderer, mittelloser, Beschuldigter sei gar nicht verteidigt.

Ebenso sei das Akteneinsichtsrecht mit Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit geregelt worden. Ziel sei unter anderem die Beschleunigung des Verfahrens durch eine verbesserte Verständigung der Beteiligten gewesen, nicht aber die Erschwerung des Verfahrens durch eine übermäßige Stärkung der Verteidigerrechte. In einem frühen Stadium der Ermittlungen könne die Überlassung sämtlicher in der Akte befindlichen Informationen nicht verlangt werden. Man ha-

be sich deshalb darauf verständigt, dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen und Akteneinsicht im Regelfall zu gewähren. Damit gehe man über die Forderung des Bundesverfassungsgerichts hinaus, die Aktenteile zur Verfügung zu stellen, die die Inhaftierung begründeten. Durch die nun gefundene Regelung – Akteneinsicht, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werde – erhalte der Verteidiger die Chance, auch die entlastenden Sachverhaltsmomente zur Kenntnis zu nehmen und vorzutragen.

Schließlich habe man in § 115a StPO Korrekturen vorgenommen. Die Sachverständigenanhörung habe aufgezeigt, dass die Situation des Beschuldigten im Fall der Festnahme in einem für die Vorführung unzuständigen Gerichtsbezirk verbessert werden müsse.

Im Ergebnis sei das Untersuchungshaftrecht wesentlich verbessert worden. Die Fraktion dankte allen, die an der Beratung mitgewirkt haben, insbesondere den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen und den Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz, und bat um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, der Gesetzentwurf enthalte nun nach Auswertung der Sachverständigenanhörung die Verbesserungen, die im Rahmen des praktisch Realisierbaren möglich gewesen seien. Zu Beginn des Gesetzesvorhabens sei die Forderung der Pflichtverteidigerbestellung ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme aufgestellt worden. Im Laufe der Diskussion habe man festgestellt, dass die Einschaltung eines Verteidigers bereits zu diesem Zeitpunkt unter Umständen sogar zu einer längeren Freiheitsentziehung führen könne. Dies sei beispielsweise in kleineren Städten der Fall, in denen ein Verteidiger nicht zu jeder Zeit verfügbar sei. Im Ergebnis habe Einigkeit darüber bestanden, dass es für den Inhaftierten in aller Regel besser sei, ihm erst ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Haftbefehls einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Ähnliche Probleme seien bei der Frage aufgetaucht, welche Unterlagen dem Verteidiger im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden sollten. Hier sei zu berücksichtigen gewesen, dass im Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme noch keine für eine aussichtsreiche Verteidigung hinreichenden Informationen vorhanden seien. Vernünftigerweise habe man sich darauf verständigt, dass der Verteidiger insoweit Akteneinsicht erhalten solle, als der Ermittlungserfolg nicht gefährdet werde. Im Zusammenhang mit der Forderung der Begrenzung der Haftdauer für die Untersuchungshaft sei zu berücksichtigen, dass nach sechs Monaten eine regelmäßige Haftprüfung durch das Oberlandesgericht vorgeschrieben sei (§§ 121, 122 StPO).

Bezüglich der von den Ländern erwarteten Mehrkosten sei hervorzuheben, dass die frühzeitige Pflichtverteidigerbestellung nach dem in der Sachverständigenanhörung von Prof. Dr. Schöch vorgestellten Modell zu einer Verkürzung der Untersuchungshaft um 20 Hafttage, nach einer Modellberechnung eines weiteren Sachverständigen sogar zu einer Verkürzung um 60 Hafttage und somit in jedem Fall zu einer Kosteneinsparung führe. Auch unter diesem Gesichtspunkt verdiene der Gesetzentwurf Zustimmung.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

##### Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

##### Zu Nummer 2 (§ 114a ff. StPO-E)

##### Zu § 114a StPO-E

Die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ beinhaltet eine – vom Bundesrat geforderte – Klarstellung, die mit Artikel 5 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) korrespondiert. In der letztgenannten Bestimmung heißt es, dass die Mitteilung der Gründe der Festnahme und der erhobenen Beschuldigungen „innerhalb möglichst kurzer Frist“ zu erfolgen habe. Diese Formulierung entspricht dem Begriff „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Zögern). Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass vor der entsprechenden Mitteilung an den Beschuldigten noch eventuell erforderliche, unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst werden können. Dazu gehört vor allem die Beiziehung eines Dolmetschers bei Beschuldigten, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind.

##### Zu § 114b StPO-E

Die Änderungen in § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 StPO-E sind einer geschlechtsneutralen Formulierung geschuldet.

Das nunmehr in § 114b Abs. 2 Satz 2 StPO-E ebenfalls auf Anregung des Bundesrates eingefügte Wort „unentgeltlich“ stellt klar, dass die Hinzuziehung des Dolmetschers für den Beschuldigten nicht mit Kosten verbunden ist. Im Umkehrschluss wird damit auch deutlich gemacht, dass die in § 114b Abs. 2 Nr. 4 und 5 StPO-E angesprochene Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes oder Arztes nicht unentgeltlich sein muss.

##### Zu Nummer 3a – neu – (§ 115a StPO)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 sind redaktioneller Art und tragen einer geschlechtsneutralen Terminologie Rechnung. Die mit der Neufassung des Absatzes 2 verbundenen inhaltlichen Änderungen tragen folgenden Gesichtspunkten Rechnung:

Von der Vorführung vor den „nächsten“ Richter gemäß § 115a StPO bis zur Vorführung vor den „zuständigen“ Richter nach § 126 StPO, können je nach räumlicher Entfernung zwischen den Gerichten Tage oder auch Wochen vergehen. Diese Zeit wird benötigt, um den Beschuldigten von einem Ort zum anderen zu „verschieben“. Das ist aus Sicht des Beschuldigten dann besonders misslich, wenn dieser dem „nächsten“ Richter Gesichtspunkte vorgetragen hat, die eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls rechtfertigen könnten. In diesem Fall ist der „nächste“ Richter nicht befugt, von sich aus den Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen. Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass der „nächste“ Richter regelmäßig nicht über die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Entscheidung verfügt, ihm insbesondere die Akten nicht vorliegen. Schon nach der bisherigen Fassung des § 115a Abs. 2 StPO ist der „nächste“ Richter aber verpflichtet, den zuständigen Richter über solche Gesichtspunkte unverzüglich und schnellst möglichst zu informieren, die gegen die Aufrechterhaltung der Haft sprechen könnten.

Die Neufassung des § 115a Abs. 2 StPO-E will das Zusammenwirken von „nächstem Gericht“, „zuständigem Gericht“ und zuständiger Staatsanwaltschaft im Interesse einer schnellen Entscheidung über Einwendungen des Beschuldigten oder sonst aufgetretene entlastende Gesichtspunkte optimieren. Sie sieht deshalb vor, dass das „nächste Gericht“ neben dem „zuständigen Gericht“ auch die zuständige Staatsanwaltschaft in gleicher Weise über die vorgenannten Gesichtspunkte informieren muss (Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 StPO-E). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch das zuständige Gericht häufig nicht mehr die Akten vorliegen hat, z. B. weil der Haftbefehlserlass schon Wochen zurückliegt. Dann ist eine sofortige Information auch der zuständigen Staatsanwaltschaft als der im Ermittlungsverfahren aktenführenden Stelle durch das nächste Gericht sachgerecht. Die Staatsanwaltschaft hat dann ihrerseits zu prüfen und zu entscheiden, ob sie eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls bei dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht beantragt. Beantragt die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des Haftbefehls, so hat das nächste Gericht die Freilassung des vorgeführten Beschuldigten zu verfügen (Absatz 2 Satz 3 StPO-E).

Ferner ist vorgesehen, dass das zuständige Gericht über eine Aufhebung/Außervollzugsetzung des Haftbefehls unverzüglich zu entscheiden hat, sobald es die Mitteilung des nächsten Gerichts nach § 115a Abs. 2 Satz 4 StPO erhalten hat (Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 StPO-E). Das Wort „unverzüglich“ eröffnet dem zuständigen Gericht die notwendige Flexibilität, um etwa erforderliche Informationen zu der Berechtigung der mitgeteilten Einwendungen oder Bedenken einzuholen.

##### Zu Nummer 4a – neu – (§ 117 StPO)

§ 117 Abs. 4 und 5 entfallen aufgrund der vorgesehenen Ausdehnung der notwendigen Verteidigung: Nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E ist dem inhaftierten Beschuldigten von Beginn der Inhaftierung an von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, so dass die Regelungen über die Bestellung eines Verteidigers nach Ablauf von drei Monaten Untersuchungshaft (§ 117 Abs. 4) und die sog. Dreimonatshaftprüfung für nicht verteidigte Inhaftierte (§ 117 Abs. 5) keinen Anwendungsbereich mehr haben.

##### Zu Nummer 9a – neu – (§ 140 StPO)

Die neue Bestimmung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E sieht vor, dass dem Beschuldigten ab Beginn der Vollstreckung von Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO oder einstweiliger Unterbringung gemäß §§ 126a oder 275a Abs. 5 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist.

Bislang bestimmt das Gesetz eine solche Pflichtverteidigerbestellung aus Anlass der Vollstreckung von Untersuchungshaft erst nach drei Monaten Haftzeit (§ 117 Abs. 4 StPO). Das erscheint in Anbetracht des mit der Inhaftierung verbundenen erheblichen Eingriffs in die Grundrechte der Betroffenen als ungenügend. Der Europarat hat zudem in seinen Empfehlungen zur Untersuchungshaft aus dem Jahr 2006 (Empfehlung Rec(2006)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch vom 27. September 2006) auf die Bedeutung des Rechts auf Bei-

stand durch einen Verteidiger insoweit hingewiesen und betont, dass dieser Beistand auf Kosten des Staates zu leisten sei, wenn die betroffene Person nicht über entsprechende eigene finanzielle Mittel verfüge.

Vorgesehen ist die Pflichtverteidigerbestellung – wie bisher – nur bei der Untersuchungshaft im Sinne von §§ 112, 112a StPO. Sie gilt also insbesondere nicht für die Hauptverhandlungshaft (§ 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, § 329 Abs. 4 StPO) und die Sicherungshaft nach § 453c Abs. 1 StPO. Als der Untersuchungshaft von der Gewichtigkeit her gleichwertig erscheinen die vorläufige Unterbringung gemäß § 126a StPO bzw. gemäß § 275a Abs. 5 StPO, so dass die entworfenen Bestimmung auch diese Fälle einbezieht.

Die entworfenen Formulierung macht deutlich, dass die Beordnung eines Pflichtverteidigers nur solange in Betracht kommt, wie der Beschuldigte sich tatsächlich im Vollzug einer der genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen befindet. Die Beordnung eines Verteidigers kommt also insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der Haftbefehl zugleich mit der Verkündung außer Vollzug gesetzt wird.

§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO bleibt neben der Neuregelung in § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO unberührt und ist z. B. anwendbar, wenn der Betroffene sich nicht in Untersuchungshaft, sondern etwa in Straf- oder Abschiebehaft befindet. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO findet darüber hinaus vor allem auch dann weiterhin Anwendung, wenn sich der Beschuldigte mindestens drei Monate in Untersuchungshaft befand und nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Hauptverhandlung auf freien Fuß gesetzt worden ist.

Bei der Änderung in § 140 Abs. 3 Satz 2 StPO-E handelt es sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 9b – neu – (§ 141 StPO)**

Die Änderungen in § 141 Abs. 1 StPO stellen eine Folgeänderung zu § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E und § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO-E dar.

§ 141 Abs. 3 Satz 4 StPO-E bestimmt, dass der Verteidiger nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung zu bestellen ist. Dem Gericht muss nach der Verkündung des Haftbefehls (soweit dieser nicht gleichzeitig außer Vollzug gesetzt wird) ein gewisser zeitlicher Spielraum bis zur Bestellung zugebilligt werden. Nicht immer wird ein von dem Beschuldigten gewünschter, bestimmter Verteidiger unmittelbar erreichbar und bereit sein, die Verteidigung zu übernehmen. Insbesondere auch bei einer Haftbefehlsverkündung am Wochenende wird häufiger zudem nicht sofort ein Verteidiger zu finden sein. Dem trägt die Formulierung mit dem Wort „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Zögern) Rechnung.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung weist der Entwurf gemäß § 141 Abs. 4 StPO-E dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht zu. Das ist sachgerecht, weil dieses Gericht am besten mit der Sache vertraut ist, und zwar insbesondere auch dann, wenn der Haftbefehl (oder Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO) durch das „nächste“ Amtsgericht (§ 115a StPO) verkündet worden ist. Im Fall von § 275a Abs. 5 StPO ist das dort genannte Gericht auch für die Bestellung des Verteidigers zuständig.

#### **Zu Nummer 10 (§ 147 Abs. 2 und 7 StPO-E)**

In § 147 Abs. 2 Satz 1 StPO-E wird der im Regierungsentwurf vorgesehene Einschub, wonach die Versagung der Akteneinsicht mit der Gefährdung des Untersuchungszwecks „auch in einem anderen Strafverfahren“ begründet werden kann, gestrichen. Die weitere Prüfung hat ergeben, dass dieser Einschub u. U. unerwünschte Rückschlüsse oder Wertungswidersprüche in Bezug auf andere Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Folge haben kann, die ebenfalls auf eine Gefährdung des Untersuchungszwecks abstellen (§ 87 Abs. 4 Satz 2, § 101 Abs. 5 Satz 1, § 147 Abs. 5 Satz 3, § 168c Abs. 3 Satz 1, § 406e Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4, § 406f Abs. 3 Satz 1, § 406g Abs. 2 Satz 2, § 478 Abs. 3 Satz 3, § 492 Abs. 3 Satz 3 StPO). Eine Aussage über die Zulässigkeit der Versagung der Akteneinsicht im Hinblick auf eine Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren ist damit nicht verbunden.

An § 147 Absatz 2 Satz 2 wird ein Halbsatz angefügt, der klarstellt, dass die Übermittlung der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheit wesentlichen Informationen in der Regel durch die Gewährung von Akteneinsicht an den Verteidiger zu erfolgen hat. Dies entspricht den Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs.

In Absatz 7 ist der Verweis auf Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.

#### **Zu Artikel 1a – neu – (Änderung des Einführungs-gesetzes zur Strafprozess-ordnung)**

#### **Zu § 13 EGStPO – neu –**

Durch den Entwurf wird der bisherige Inhalt von § 119 StPO aufgehoben. Damit entfallen die bisher in § 119 StPO enthaltenen Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug.

Die Regelung des Untersuchungshaftvollzuges unterfällt durch die Neufassung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) nunmehr der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Nach dieser Bestimmung hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Untersuchungshaftvollzuges verloren.

Trotz der Bemühungen der Länder um einen zeitnahen Erlass von Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft kann aber aufgrund der grundsätzlichen Unwägbarkeiten im Gesetzgebungsverfahren jedenfalls nicht sicher unterstellt werden, dass zum 1. Januar 2010 in allen Ländern bereits entsprechende gesetzliche Regelungen in Kraft getreten sein werden. Sollte sich das Inkrafttreten solcher Vorschriften verzögern, würde es in den betreffenden Ländern ab dem 1. Januar 2010 an der notwendigen Rechtsgrundlage für Beschränkungen im Untersuchungshaftvollzug, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vollzugsanstalt erforderlich sind, fehlen.

Es ist unbestritten, dass unabhängig vom Regelungsgegenstand dieses Entwurfes im Untersuchungshaftvollzug insbesondere Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Vollzugsanstalten unabdingbar sind. Da solche Maßnahmen ohne gesetzliche Grundlage – auch für einen nur kurzen Zeitraum – mit dem Rechtsstaatsprinzip, namentlich dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, unverein-

bar wären, wird für die gegebenenfalls betroffenen Länder übergangsweise der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten. Dies geschieht durch die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung in § 13 EGStPO-E.

Bis zum Inkrafttreten von Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft in den einzelnen Ländern gilt damit § 119 StPO in der bislang geltenden Fassung insoweit neben der neuen Fassung fort, als sie den Untersuchungshaftvollzug regelt. Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Vollzugsanstalten sind daher weiterhin in Anwendung der bisherigen Fassung statthaft. Dagegen richten sich Beschränkungen nach der neuen Fassung, soweit sie der Abwehr von Flucht- Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahren dienen (bisher: „Zweck der Untersuchungshaft“).

§ 119a StPO-E ist dagegen in vollem Umfang anzuwenden. Wird von der Vollzugsanstalt in Anwendung des bisherigen § 119 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 119 Abs. 3 Alternative 2 StPO eine Beschränkung zur Sicherstellung der Ordnung in der Anstalt erlassen, ist diese Beschränkung also für den Gefangenen nach § 119a Abs. 1 StPO anfechtbar. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Anstalt, nach § 119 Abs. 6 Satz 3 StPO in der bisherigen Fassung die Genehmigung des Gerichts herbeizuführen.

Auch ist die Schaffung einer Übergangsvorschrift für die in Artikel 2 und 3 des Entwurfs aufgehobenen oder geänderten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes überwiegend nicht erforderlich, da diese Beschränkungen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt nicht betreffen. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich § 93 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes. Er trifft eine wenigstens rudimentäre Regelung zur Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Gefangenen. Seine Aufhebung ist daher bis zum Inkrafttreten einschlägiger landesgesetzlicher Vorschriften ebenfalls zu suspendieren (s. u. § 121 Abs. 2 JGG-E, Artikel 3 Nr. 8 – neu – des Entwurfs); andernfalls würden (besondere) gesetzliche Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen gänzlich fehlen.

Nicht erforderlich ist eine gesonderte Übergangsvorschrift für die durch Art. 4 und 5 im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und im Überstellungsausfüh-

rungsgesetz vorgenommenen Änderungen, da die in der Neufassung jeweils enthaltene Verweisung auf die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft auch die hier geschaffene Übergangsvorschrift mit erfasst.

Beide Übergangsvorschriften – in § 13 EGStPO-E und in § 121 Abs. 2 JGG-E – sehen eine begrenzte Anwendbarkeit bis zum 31. Dezember 2011 vor. Es wird davon ausgegangen, dass alle Länder spätestens bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Vollzugsgesetze erlassen haben.

Der Bundesgesetzgeber kann diese Übergangsvorschriften trotz der Neufassung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) erlassen. Artikel 125a GG Abs. 1 GG regelt ausdrücklich die Fortgeltung von Bundesrecht, welches aufgrund der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen werden könnte, bis zur Ersetzung durch Landesrecht. Hierin erschöpft sich auch der (teilweise deklaratorische) Regelungsinhalt der Übergangsvorschriften, wonach bis zum Erlass entsprechender Landesgesetze zum Untersuchungshaftvollzug auf eine Aufhebung des bisherigen § 119 StPO in dem beschriebenen Umfang verzichtet wird.

### **Zu Artikel 3** (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

#### **Zu Nummer 8 – neu – (§ 121 JGG)**

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die im Einzelnen in den Ausführungen zu Artikel 1a – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung) erläutert ist.

### **Zu Artikel 8** (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Übergangsvorschriften zu § 119 StPO und § 93 Abs. 2 JGG (s. o. zu Artikel 1a – neu – und zu Artikel 3, Nummer 8 – neu –) sind in ihrer Anwendbarkeit zeitlich bis zum 31. Dezember 2011 begrenzt. Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs sieht demgemäß nunmehr vor, dass diese beiden Übergangsbestimmungen automatisch am 1. Januar 2012 außer Kraft treten.

Berlin, den 13. Mai 2009

**Siegfried Kauder**  
(Villingen-Schwenningen)  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Miersch**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter